

Satzung

der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 16. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillige erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstiges, umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2

Buchstaben a) und e) ist

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);

Buchstabe b)

ist der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);

Buchstabe c)

ist die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG);

Buchstabe d)

ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung vom jeweiligen Feuerwehrhaus.
- (3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Einsatzstunde für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach Stunden berechnet; dabei werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8
Aufkunftspflicht**

Kostenerstattungspflichtige und ihre Vertreter haben der Gemeinde Emsbüren jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlich ist.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

**§ 10
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Emsbüren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen wurden. Daneben haftet der Auftraggeber.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren vom 28.02.1980 außer Kraft.

Emsbüren, den 16. Juli 1997

GEMEINDE EMSBÜREN

Verst
Bürgermeister



Artikel 2

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.07.1997 erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage Euro
1	Personaleinsatz je Stunde	
1.1	je Feuerwehrmitglied	20,00
1.2	Sicherheitswachen je Feuerwehrmitglied	15,00
2	Einsatz von Fahrzeugen je Stunde (ohne Personal)	
2.1	Tanklöschfahrzeuge	46,00
2.2	Löschfahrzeuge	35,00
2.3	Pulverfahrzeug	40,00
2.4	Einsatzleitwagen	30,00
2.5	Schlauchwagen	40,00
2.6	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswache je Tag und Veranstaltung	35,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung je Stunde (ohne Personal)	
3.1	Tragkraftspritze	30,00
3.2	Tauchpumpe	10,00
3.3	Notstromaggregat	20,00
3.4	Be- und Entlüftungsgerät	20,00
3.5	Motorkettensäge	10,00
3.6	Atemschutzgerät	10,00
3.7	Schere, Spreitzer	10,00
3.8	Hebekissen	20,00
3.9	Schläuche, Größen A, B, C, D (je 15 m Länge)	2,50

- 4 Materialverbrauch
Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweils gültigen Preisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- 5 Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.
- 6 Der Kostenersatz und die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 5 werden nebeneinander erhoben.
- 7 Pauschale für besondere Leistungen
- | | |
|--|--------|
| a) Entfernung von Wespennestern u. ä. | 30,00 |
| b) Türöffnungen | 30,00 |
| c) vorsätzliche oder grob fahrlässige grundlose Alarmierungen (Unfugalarm) | 255,00 |
- zuzügl. tatsächl. Kosten nach
Ziffern 1 und 2.
- 8 Bei Einsätzen von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Gemeindegebietes wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 Euro je Kilometer und Fahrzeug erhoben.
- 9 Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen Umfang zusätzlich zu erstatten.
- 10 Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde Emsbüren ein Kostenersatz zu vereinbaren.